



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Mecklenburgische Landtagscorrespondenz.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

phet ist fernerer Ziele. — Doch genug und übergenug des theologischen Gezänks. Ernsthafter scheint uns die Frage, wie es kam und kommen mußte, daß der Mönch, als er am 23. Mai 1498 auf dem Scheiterhaufen vor dem Palazzo vecchio stand, auf ein fast resultatloses Leben zurückblickte.

### Mecklenburgische Landtagscorrespondenz.

Anfang Januar.

Die erhöhten Anforderungen des norddeutschen Bundes an die Steuerkraft der einzelnen Bundesglieder dürften in keinem andern Bundesstaate so weitgreifende Wirkungen geäußert haben, wie in Mecklenburg. Mögen andere Staaten materiell schwerer von dem Druck derselben getroffen werden als Mecklenburg, das, wenn auch höher besteuert als bisher, doch einer noch größeren Last gewachsen sein dürfte, so wird doch nirgend eine derartige Umwälzung der bestehenden Einrichtungen eintreten, wie sie Mecklenburg in Folge des Eintritts in den norddeutschen Bund bevorsteht, zum Schrecken der Einen, zur Freude der Andern. Denn es handelt sich für Mecklenburg um nichts Geringeres, als um die Beseitigung der mittelalterlichen durch die Reversalen von 1621 und den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 sanctionirten Institutionen, dieser Staatsgrundgesetze, die wie Ruinen in das neue deutsche Staatsgebäude hineinragen, während für andere Bundesstaaten, die den finanziellen Anforderungen des Bundes auf die Dauer nicht gewachsen sein möchten, nur das Aufgeben der particularistischen Sonderexistenz, das Aufgehen in dem großen Staatskörper des deutschen Einheitsstaates in Frage steht, eine Umwandlung, die nicht sowohl die Staatsbürger als die Landesherren berührt. Die Gründung des norddeutschen Bundes auf constitutioneller Basis hatte für Mecklenburg eine ganz andere Bedeutung, als für Sachsen, Braunschweig und wie die kleineren Staaten alle heißen. Wenn wir uns eines Bildes bedienen dürfen, so möchten wir sagen, Preußen habe wie ein großes Meer die benachbarten größern und kleinern Gewässer an sich gezogen, und wenn es eines und das andere nach und nach in sich aufnehmen sollte, so wird doch der Tropfen Wassers, der ins Meer fällt, Wasser bleiben. Anders Mecklenburg, dessen heterogene Elemente sich dem großen Ganzen nicht so leicht und vollständig assimiliren. Verglichen wir die anderen Staaten dem Wasser, das das Meer in sich aufnimmt, so möchten wir Mecklenburg den Fels nennen — Andere nennen es den Stein des Argernisses — den das Wasser des Meeres wohl bespült und benezt, aber nicht zu Wasser macht. Und dennoch: Tropfen höhlen Steine

aus, und den gewaltigen Wogen der Zeitströmung, welche Mecklenburgs Charte, den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich — in technischer Abkürzung LGGV. — umbrausen, wird auch dieser auf die Dauer nicht widerstehen können.

Unter den Auspicien des alten Bundes war es möglich, Mecklenburg gegen den Einfluß des fortschreitenden Zeitgeistes in einer Art abzusperren, die ihr Prototyp in der chinesischen Mauer, ihr Symbol in der Grenzlinie fand, durch die Mecklenburg sich in commercieller Beziehung gegen das natürlich gegebene Hinterland, das Gebiet des Zollvereins, abschied. Der Kanonendonner von Königgrätz hat den deutschen Bund unter dem Wust seiner Acten und Protokolle begraben; aus dem Pulverdampf der böhmischen Schlachtfelder hat sich der Phönix des norddeutschen Bundes erhoben und das Wehen seiner Schwingen, das Throne und Grenzpfähle umstürzte, berührte auch Mecklenburg. Die einheitliche deutsche Zolllinie ist überall bis an die Ufer der Ostsee hinausgeschoben, die mecklenburgische Steuer- und Zollgesetzgebung von 1863, das Product zwanzigjähriger Beratungen, ist nach kaum fünfjährigem Bestehen über den Haufen geworfen — — aber der LGGV., der Schirm und Hort der mecklenburgischen Stände, ist stehen geblieben. Nach wie vor kommen die Ritter und Mannen beider Mecklenburg zusammen, bald in Sternberg, bald in Malchin, und denken im Lärm stürmischer, regelloser Debatten die Stimme der neuen Aera, die an die Pforten ihrer Burgen klopft, zu übertönen. Sie sehen nicht den Schutt und Moder der mittelalterlichen Institutionen, deren Trümmer sie vergeblich zu stützen suchen: ihnen erscheint das umliegende „Reich“ in Auflösung und Zerfall begriffen und ihre Stellung allein halten sie für unerschüttert und unwandelbar. Die Privilegien der Städte sind zwar gefallen, die Privilegien der Ritter ein eitler Schemen: aber die Phantasie eines Don Quixote füllt die Lücken und Breschen des LGGV. mit dem Phantom restaurirter Herrlichkeit des Fortbestandes mittelalterlicher Macht und Privilegien aus. Und die mecklenburgischen Regierungen, obwohl in der ihrer absoluten Gewalt unterworfenen Domänenverwaltung nicht ohne liberale Tendenzen, tragen das Ihrige dazu bei, die Stände in dem Wahn zu erhalten, der sie über den Verfall der alten Zustände täuscht. Anstatt sie an die Unhaltbarkeit derselben zu mahnen, suchen sie in ihren Verhandlungen mit den Ständen wenigstens den Schein des ständischen Princips aufrecht zu erhalten.

Freiwillig gedenken die mecklenburgischen Stände ihre Machtstellung und ihren Widerspruch gegen die Zeitideen auch jetzt noch nicht aufzugeben. Das hat, wenn noch Jemand darüber zweifelhaft sein konnte, der bisherige Gang der jüngsten Verhandlungen über die von den Landesherren proponirte Steuerreform zeigen müssen. Die auf diese Reform bezüglichen Propositionen sind es, die uns zu der Aeußerung veranlaßten, daß die Regierungen die Stände

in dem Wahn ihrer Sicherheit bestärken. Die Regierungen fordern für moderne Staatszwecke moderne Steuern von mittelalterlich organisirten Ständen und wollen dieselben nach dem mittelalterlichen Pauschal- und Aversionsnalsystem bemessen wissen. Wohl sind Stimmen laut geworden, die auf den darin liegenden inneren Widerspruch hinweisen. Einzelne beherzte Kämpen aus der Reihe der bürgerlichen Gutsbesitzer haben den durch eine geheime Vereinsacte von 1795 verbundenen Rittern den Fehdehandschuh hingeworfen und positiv den Uebergang zur modernen Staatsform durch Befürwortung des Budgetsystems gefordert; und der Deputirte für Schwerin hat in negativem Bilde die Unmöglichkeit einer Steuerreform, wie sie der Eintritt Mecklenburgs in den norddeutschen Bund fordert, vom ständischen Standpunkt aus gezeigt. Kann eine Staatsverfassung den Ansprüchen des Bundes gerecht werden, die nach den Ausführungen des schweriner Bürgermeisters als einziges und doch nicht zutreffendes Analogon für die Möglichkeit einer Besteuerung des Landes zu Bundeszwecken die Römermonate des heiligen deutschen Reichs kennt? Wollen die Stände auf der Basis dieser Verfassung stehen bleiben, so können sie den Regierungen die geforderten Steuern nicht bewilligen, denn die Bundeslasten haben die Landesherren nach dem klaren Wortlaut des RGGW., der dieselben nicht kennt und alle nicht ausdrücklich von den Ständen übernommenen Staatslasten auf die landesherrlichen Cassen anweist, allein zu tragen. Wollen die Stände aber den Regierungen die zum Staatshaushalt nöthigen Gelder bewilligen, so müssen sie auch darnach streben, das Recht der Steuerzahler auf Mitwirkung bei Feststellung dieses Staatshaushaltes zur Anerkennung zu bringen. Die Ritter haben zu dem Einen so wenig Lust, wie zu dem Andern. Den ständischen Standpunkt möchten sie nicht verlassen, denn das hieße ihrer bevorzugten Stellung entsagen, und das Budget möchten sie nicht fordern, weil das Budgetsystem unfehlbar zum Constitutionalismus, also wiederum zum Verlust ihrer Standesrechte führen würde. Daher haben sie die Vorlagen der Regierungen bereitwilliger, als diese selbst erwarten mochten, gutgeheißen; in einer Sitzung von wenigen Stunden war die Sache abgemacht, nachdem das Comité vorgearbeitet hatte, indem es dem umfangreichen Steuergesetzentwurf einen umfangreicheren Bericht hinzufügte. Die Landschaft, d. h. die Vertreter der Städte, zeigten sich schon schwieriger. Ihnen fehlte der Impuls, der, abgesehen von dem Wunsche die durch die nothwendige Steuerreform herausbeschworene Frage einer Verfassungsreform im Keime zu ersticken, die ritterschaftlichen Beschlüsse zu Stande brachte. Die von der Regierung proponirte Steuerreform belastet den in den Händen der Ritterschaft befindlichen großen Grundbesitz weit weniger als die Städte, zu geschweigen des dem kleinen Mann auf dem Lande zugemutheten Steuerdrucks. Daher beanstandete die Landschaft wenigstens Einzelheiten des

Entwurfs über die Vertheilung der geforderten Steuern; aber, besangen von dem Nimbus der alten Standesherrlichkeit, der sie ihren Sitz auf dem Landtage verdanken, erkannten die Bürgermeister als Vertreter der Städte so wenig als die Ritter in ihrer Majorität die Unmöglichkeit, moderne Steuern auf den modernden Stamm des RGGW. zu pflropfen. Die Frage der Steuer-  
vertheilung hatte die Stände entzweit, aber über die Bedürfnisfrage waren sie einig; diese wurde auf Grund oberflächlichster Berechnungen anerkannt und so den Landesherren eine weitere Berathung mit ihren getreuen Ständen trotz der von diesen in divergentem Sinne abgegebenen Erklärungen möglich gemacht. Die Folge der Decemberverhandlungen des malchiner Landtages war daher, daß die Stände nicht zu Weihnachten entlassen wurden, wie sonst üblich, sondern die während der Festtage ausgesetzten Verhandlungen wurden noch vor Neujahr wieder aufgenommen und werden, wie es nach den letzten Debatten den Anschein hat, zu einer Einigung beider Stände im Sinne der Regierungsvorlage führen. Es ist alle Aussicht vorhanden, daß der malchiner Landtag dieselbe im Großen und Ganzen gutheißt; vielleicht hat er es schon gethan, ehe diese Zeilen die Presse verlassen. Aber das mecklenburgische Volk darf sich nicht darüber täuschen, daß eine solche Steuergesetzgebung nur eine provisorische sein kann. Die erhöhte Steuerlast, die durch die Hineinziehung Mecklenburgs in den Zollverein vorzugsweise gerade auf die Schultern der kleineren Steuerzahler gewälzt ist, gibt diesen das Recht zu fragen, ob ihre Vertreter, die in Malchin versammelten Stände, vom Standpunkte des RGGW. die jetzt geforderten Steuern — ca. 700,000 Thlr. außer dem um circa ebensoviel erhöhten Grenzzoll — bewilligen könnten. Und muß diese Frage verneint werden, wie der Bürgermeister Pohl-Schwerin in seinem am 29. December v. J. zum Landtagsprotokoll gegebenen Dictamen überzeugend dargethan hat, so dürfen sie fordern, daß die gleichwohl für die Fortführung des Landesregiments nöthigen Steuern durch solche Organe bewilligt werden, wie sie in allen andern Staaten bestehen, zum Mindesten, daß sie nicht in größerem Umfange ausgeschrieben werden, als das dringendste Bedürfnis erheischt, d. h. die Forderung darf nicht verstummen — und sie wird immer und aller Orten, außer in Sternberg und Malchin, wiederholt werden — daß zur Bewilligung der neuen, durch das Bundesverhältniß Mecklenburgs nöthig gewordenen Steuern ein neues Organ geschaffen werde, zusammengesetzt aus Vertretern der Gesamtheit der Steuerzahler; zum Mindesten aber wird gefordert werden, daß bis dies geschehen die jetzigen Stände nur diejenigen Steuern bewilligen, deren unabweisliche, bisher nicht nachgewiesene Nothwendigkeit dargethan ist. Die Stände sträuben sich gegen die erstere Alternative und wollen die zweite vermeiden, um nicht in die erste zu fallen. Die Stände denken zwischen zwei Uebeln das kleinere zu wählen

und bewilligen ohne erschöpfende Prüfung des Bedürfnisses die geforderten Steuern, um durch die möglichste Willfährigkeit ihre Standesherrlichkeit zu bewahren. Sie merken dabei nicht, daß sie ihrem vorzüglichsten Rechte entsagen, dem Rechte, die nicht landesgrundgesetzlich übernommenen Lasten zurückzuweisen. Was verpflichtet die Stände, die durch den Bund vermehrten Kosten des Landesregiments zu bewilligen? Der LGGV.? Nein! Die Vereinbarungen von 1809? Wiederum nein! Aber weshalb bewilligen sie dieselben? Weil sie dieselbe Erwägung leitet, von der ihre Väter vor 60 Jahren bei Bewilligung der außerordentlichen Contribution geleitet wurden. Der damalige Herzog Friedrich Franz hatte nicht übel Lust gezeigt, nach Auflösung des deutschen Reichs die durch den Kaiser gewährleisteten ständischen Rechte kraft seiner damals erworbenen Souveränität zu beschränken. Nur die äußerste Gefügigkeit der Stände gegenüber den Geldforderungen der Regierung scheint ihnen damals den Vollbesitz ihrer Privilegien gerettet zu haben. Von ähnlichen Motiven scheinen die Stände jetzt nach der Katastrophe von 1866 geleitet zu werden. Man kann aller Orten in Mecklenburg die Meinung äußern hören, daß die Stände, so lange sie der Regierung nur immer flott Gelder bewilligen, von dieser die Anregung einer durchgreifenden Reform der Landesverfassung nicht zu befürchten haben. So lange es sich nur nicht um diese handelt, heißen sie aber lieber alles Andere und namentlich jede von der Regierung geforderte Steuerreform gut, sollte dieselbe für die große Masse der Steuerzahler auch eine reformatio in pejus sein. Was haben die Stände nicht sonst schon Alles seit 1866 gut geheißt! Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Zollverein! Denn was sie nicht gutheißen, genehmigt ja doch der Reichstag; hin und wieder wird wohl ein leises Bedenken geäußert, dieses oder jenes Institut passe für Mecklenburg nicht, aber man läßt sich dasselbe gefallen, weil man nicht die Macht hat, es zurückzuweisen. Es ist wahr, manche Bundeseinrichtungen scheinen nicht für Mecklenburg zu passen, ja es ließe sich nachweisen, daß die Mehrzahl derselben die größten Inconvenienzen für Mecklenburg herbeiführt. Aber man muß das Ding nur beim rechten Namen nennen. Die Bundeseinrichtungen wirken vielfach für Mecklenburg nicht in der gehofften segensreichen Weise, aber nicht, weil sie für Mecklenburg nicht passen, sondern weil Mecklenburg nicht für den Bund paßt, d. h. Mecklenburg, wie es war und wie es ist. Mecklenburg kann die Entwicklung des Bundes nicht aufhalten, es muß also mit derselben fortschreiten, wenn es nicht zurückbleiben will. Vieles ist bereits anders geworden, Vieles hat sich zum Guten geändert: aber die Bundesfreiheiten werden durch die Bundeslasten in den Augen der Masse so lange mehr als aufgewogen, so lange die letztern nicht in rationeller, gerechter Weise vertheilt werden. In dieser Beziehung ist die obschwebende, durch die Bedürfnisse des nord-

deutschen Bundes angeregte Steuerreform für Mecklenburg diejenige Frage, von deren endlicher Lösung die Entscheidung abhängen wird, ob das Land aus der Zugehörigkeit zum Bunde wenn auch nicht alle gehofften, so doch die nach der Organisation des Bundes möglichen, in andern Staaten bereits erreichten Vortheile ziehen wird. Die patriarchalischen Zustände, in denen wenigstens eine große Mehrzahl der Mecklenburger sich so lange wohl und zufrieden fühlte, daß sie manche Mängel der einheimischen Staatseinrichtungen in den Kauf zu nehmen geneigt war, sie sind unwiederbringlich vorüber. Mecklenburg ist das Glied eines großen Staatskörpers geworden und muß an dessen Lasten mittragen. Daß es diese Lasten tragen kann, darüber ist kein Zweifel; es kommt nur darauf an, dieselben richtig zu vertheilen und die Mittel des Landes in ausgiebigster Weise zu verwerthen. Aber bis jetzt spürt man von dem Einen so wenig, wie von dem Andern. Mecklenburg fühlt daher vorwiegend nur den Druck der Bundeslasten und seine Stände, nur besorgt um die Wahrung ihrer Privilegien, zeigen wenig Eifer, denselben zu vermindern. Die Regierungen fordern instinctiv, wie alle Regierungen, möglichst reichliche Deckung für die Staatsbedürfnisse; die Stände, anstatt, wie in andern Staaten, deren Vorbild sie überhaupt mit Hand und Fuß abwehren möchten, zu streichen, was zu viel gefordert wird, und ehe sie Steuern bewilligen, auf sonstige Mittel zur Bestreitung der Kosten des Regiments hinzuweisen, bewilligen, — um sich nur das Recht zu wahren, überhaupt noch gefragt zu werden, — Alles was gefordert wird in Bausch und Bogen, unbekümmert um das Wohl und die Wünsche der Steuerzahler.

Die mecklenburgischen Stände sind durch die Ereignisse in eine Position gedrängt, in der sie mit sich selbst in Widerspruch gerathen. Sie behaupten, die Vertreter des Landes zu sein; aber um nur ihre politische Stellung und deren Sonderrechte zu wahren, setzen sie das wahre Interesse des Landes diesen nach. In der Sache selbst freilich liegt kein Widerspruch. Die Feudalstände des Mittelalters waren keine Landesvertreter, sondern verhandelten mit den Fürsten nur über ihre Standesrechte und Privilegien. Erst als die Forderung nach wirklichen Landesvertretungen in den deutschen Territorien laut geworden und deren Erfüllung durch die Grundgesetze des deutschen Bundes gewährleistet war, suchten Ritter- und Landschaft, um nicht von der Bühne des politischen Lebens abtreten zu müssen, sich als Landesvertreter im modernen Sinn zu geriren. Das gelang ihnen scheinbar, so lange der stagnirende Zustand des innern Staatslebens an sie nicht die Forderung stellte, über Gesetzesvorlagen zu berathen, die denselben erschüttern sollten, um ihm neues Leben zu geben. Je mehr sich aber die fortschreitende Entwicklung des modernen Staatslebens von den landesgrundgesetzlichen

Zuständen und Einrichtungen entfernte, desto größer wurde die Kluft zwischen dem historischen ständischen Standpunkt und der fingirten Stellung der Ritter- und Landschaft als Volks- und Landesvertreter. Und je größer diese Kluft wurde, desto schiefere wurde die Position der Stände: sie möchten gerne noch ferner als einzige Vertreter des Landes gelten und können doch ihren wahren, den ständischen Standpunkt nicht verleugnen, weil sie sich nicht selbst verleugnen können. Die Stände mögen daher immerhin den Versuch machen, noch eine Weile den Naturgesetzen der staatlichen Entwicklung zu trotzen, den Anforderungen des Bundes können sie auf die Dauer nicht gerecht werden.

Eine Steuerreform im modernen Sinne ohne gleichzeitige Reform der Landesverfassung ist unmöglich. Letztere hat Mecklenburg bisher dauernd nicht zu erringen vermocht, die erstere ist jetzt durch die Forderungen des norddeutschen Bundes unumgänglich nöthig geworden. Wenn gleich diesem keine directe Einwirkung auf die innern Verfassungsverhältnisse der Einzelstaaten eingeräumt ist, so darf Mecklenburg doch hoffen, eher, als es sonst geschehen sein dürfte, bei indirecter Einwirkung des Bundes seine abgelebten Institutionen durch eine Neuschöpfung ersetzt zu sehen.

### Die Verlegung der marburger Universität nach Frankfurt a. M.

Aus Hessen.

Vor einiger Zeit ist in Ihren Blättern die Frage der Verlegung der Universität Kiel nach Hamburg zur Erörterung gekommen. Auf Anlaß der Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses vom 15. December dürfte es geeignet sein, auch der Frage einer Verlegung der marburger Universität nach Frankfurt a. M. kurze Besprechung zu widmen. Denn in jenen Verhandlungen ist eine solche Verlegung von den Abgeordneten v. Patow und Graf Schwerin warm empfohlen worden und der Cultusminister v. Mähler hat die Möglichkeit eines späteren Zurückkommens der Regierung auf diesen von ihr schon einmal erwogenen Plan angedeutet.

Wir sollten meinen, daß man bei Fragen solcher Art zunächst untersuchen muß, ob das Vorhandene unhaltbar ist, bevor man die Gründe prüft, welche für das an seine Stelle zu setzende Neue geltend gemacht werden: in unserm Falle wird es sich also zuvörderst darum handeln müssen, ob Marburg als Universität nicht erhalten werden kann. In den politischen Kämpfen des Kurfürstenthums Hessen bildete der traurige Zustand Marburgs